

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

3950 Gmünd, Schremsner Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 2565

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Franz Josef Seilern Aspang

Schloßweg 2
3874 Litschau

Beilagen
9-N-8531/6 1 Plan
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02852) 25 01	Datum
	Schmidt	DW 15	3. Oktober 1990

Betrifft
Naturdenkmal "Allee in Litschau" (Galthof), KG Schönauf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf der
Parzelle Nr. ⁶⁰⁸609 und 546/1, KG Schönauf, befindliche Allee
(Linden, Lärchen, Kastanien, Robinien, Eschen und Eichen) zum
Naturdenkmal.

Die genaue Lage der Bäume ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen,
welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500/3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wurde bekannt, daß
gegenständliche Allee zum Naturdenkmal erklärt werden sollte.
Daraufhin wurde ein Amtssachverständigengutachten eingeholt,
welches beinhaltet, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum
Naturdenkmal gegeben sind. Auch wurde vom Bezirksforsttechniker
der Gesundheitszustand der Bäume überprüft. Es wurde
festgestellt, daß dieser dem Alter entsprechend gut ist. Das
Ergebnis der Beweisaufnahme wurde daraufhin den Eigentümern der
Stadtgemeinde Litschau, sowie der Umweltanwaltschaft des Landes
NÖ zur Kenntnis gebracht.

Zur Stellungnahme der Seilern - Aspang'schen Forstamts- und
Gutsleitung stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß
gemäß § 18 leg. cit. eine Entschädigung für entstehende

vermögensrechtliche Nachteile zu leisten ist. Ein diesbezüglicher Antrag kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides gestellt werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Litschau, z.Hd. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
19/10/1990
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr

Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 2565

9-N-8531/7

Bearbeiter (02852) 25 01
Zeiler DW 14

Datum
30. Oktober 1990

Betrifft

Naturdenkmal "Allee in Litschau" (Galthof), KG Schönau,

Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. Oktober 1990, 9-N-8531/6,
irrtümlich angeführte Parzelle Nr. 609, KG Schönau, auf richtig
Parzelle Nr. 608, KG Schönau.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts
wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende,
offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf
technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten
Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden
jederzeit berichtigen.

Da die Parzelle im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung
durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd
eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-
zeichen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Franz Josef Seilern Aspang, Schloßweg 2, 3874 Litschau
2. die Stadtgemeinde Litschau, z.Hd. des Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

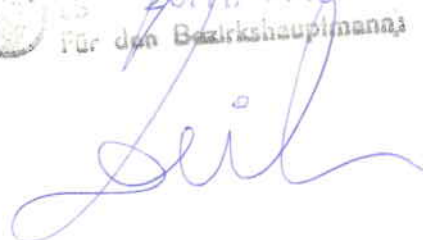
Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Gmünd N. Ö.
20.11.1999
Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

3950 Gmünd, Schremsner Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 2565

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Franz Josef Seilern Aspang

Schloßweg 2
3874 Litschau

Beilagen

9-N-8531/6 1 Plan
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02852) 25 01	Datum
	Schmidt	DW 15	3. Oktober 1990

Betrifft
Naturdenkmal "Allee in Litschau" (Galthof), KG Schönauf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf der
Parzelle Nr. ⁶⁰⁸609 und 546/1, KG Schönauf, befindliche Allee
(Linden, Lärchen, Kastanien, Robinien, Eschen und Eichen) zum
Naturdenkmal.

Die genaue Lage der Bäume ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen,
welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500/3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wurde bekannt, daß
gegenständliche Allee zum Naturdenkmal erklärt werden sollte.
Daraufhin wurde ein Amtssachverständigengutachten eingeholt,
welches beinhaltet, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum
Naturdenkmal gegeben sind. Auch wurde vom Bezirksforsttechniker
der Gesundheitszustand der Bäume überprüft. Es wurde
festgestellt, daß dieser dem Alter entsprechend gut ist. Das
Ergebnis der Beweisaufnahme wurde daraufhin den Eigentümern der
Stadtgemeinde Litschau, sowie der Umweltanwaltschaft des Landes
NÖ zur Kenntnis gebracht.

Zur Stellungnahme der Seilern - Aspang'schen Forstamts- und
Gutsleitung stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß
gemäß § 18 leg. cit. eine Entschädigung für entstehende

vermögensrechtliche Nachteile zu leisten ist. Ein diesbezüglicher Antrag kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides gestellt werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Litschau, z.Hd. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
19/10/1990
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr

Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 2565

9-N-8531/7

Bearbeiter (02852) 25 01
Zeiler DW 14

Datum
30. Oktober 1990

Betrifft

Naturdenkmal "Allee in Litschau" (Galthof), KG Schönau,

Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. Oktober 1990, 9-N-8531/6,
irrtümlich angeführte Parzelle Nr. 609, KG Schönau, auf richtig
Parzelle Nr. 608, KG Schönau.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts
wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende,
offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf
technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten
Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden
jederzeit berichtigen.

Da die Parzelle im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung
durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-
zeichen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Franz Josef Seilern Aspang, Schloßweg 2, 3874 Litschau
2. die Stadtgemeinde Litschau, z.Hd. des Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Gmünd N. Ö.
20.11.1999
Für den Bezirkshauptmann

